CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/7

Allgemeine Verteilung

23. Oktober 2015

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Weitere Änderungsvorschläge**

**Textvorschläge für Erläuterungen zur Tabelle C und zur Spalte (5) Gefahren**

**Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**[[1]](#footnote-2)

1. Deutschland ist darauf aufmerksam geworden, dass es in Unterabschnitt 3.2.3.1 ADN unter „Erläuternde Bemerkungen für jede Spalte“ zu Spalte 5 keine Bemerkung gibt, warum bei verschiedenen Einträgen die Nebengefahren in Klammern aufgeführt werden. Eine Erklärung ist auch an keiner anderen Stelle des ADN zu finden.

2. Auch die Bedeutung des Eintrags „\*“ in den Spalten 6 bis 18 ist nicht in Unterabschnitt 3.2.3.1 „Erläuterungen zur Tabelle C“ beschrieben, wo sie zu erwarten wäre.

3. Im Ergebnis der Beratung im Sicherheitsausschuss wurde die informelle Arbeitsgruppe Stoffe gebeten, eine entsprechende Ergänzung in Unterabschnitt 3.2.3.1 „Erläuterungen zur Tabelle C“ zur Entscheidung vorzulegen.

4. Es wird vorgeschlagen, die Erläuterungen zur Tabelle C und zur Spalte (5) Gefahren wie folgt zu formulieren (die Änderungen sind durch Streichung/Unterstreichung kenntlich gemacht):

**„3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C**

Jede Zeile der Tabelle C behandelt in der Regel den (die) Stoff(e), der (die) durch eine bestimmte UN-Nummer oder Stoffnummer erfasst wird (werden). Wenn jedoch Stoffe, die zu ein und derselben UN-Nummer oder Stoffnummer gehören, unterschiedliche chemische Eigenschaften, physikalische Eigenschaften und/oder Beförderungsvorschriften haben, können für diese UN-Nummer oder Stoffnummer mehrere aufeinanderfolgende Zeilen verwendet werden.

Jede Spalte der Tabelle C ist, wie in den nachstehenden erläuternden Bemerkungen angegeben, einem bestimmten Thema gewidmet. Der Schnittpunkt von Spalten und Zeilen (Zelle) enthält Informationen zu dem in der Spalte behandelten Thema für den (die) Stoff(e) dieser Zeile:

- die ersten vier Zellen identifizieren den (die) zu dieser Zeile gehörenden Stoff(e);

- die nachfolgenden Zellen geben die ~~anwendbaren~~ anzuwendenden besonderen Vorschriften entweder als vollständige Information oder in kodierter Form an. Die Codes verweisen auf detaillierte Informationen, die in den in den nachstehenden erläuternden Bemerkungen angegebenen Nummern enthalten sind. Eine leere Zelle bedeutet entweder, dass es keine besonderen Vorschriften gibt und nur die allgemeinen Vorschriften anwendbar sind oder dass die in den erläuternden Bemerkungen angegebene Beförderungseinschränkung gilt~~.~~;

- ist in einer Zelle ein „\*“ angegeben, so sind die anzuwendenden Vorschriften in Anwendung von 3.2.3.3 zu ermitteln.

Auf die anwendbaren allgemeinen Vorschriften wird in den entsprechenden Spalten nicht verwiesen.“

„**Spalte 5 Gefahren**

Diese Spalte enthält Angaben über die Gefahren, die von dem gefährlichen Stoff oder der gefährlichen Mischung ausgehen können. Dabei werden im Allgemeinen die Angaben über die Gefahrzettel in Tabelle A Spalte 5 übernommen.

Handelt es sich um einen chemisch instabilen Stoff, werden diese Angaben durch den Code „inst.“ ergänzt.

Handelt es sich um einen wasserverunreinigenden Stoff oder um eine wasserverunreinigende Mischung, werden diese Angaben durch den Code „N1“, „N2“ oder „N3“ ergänzt.

Handelt es sich um einen Stoff oder um eine Mischung, mit CMR-Eigenschaften, werden diese Angaben durch den Code „CMR“ ergänzt.

Handelt es sich um einen Stoff oder um eine Mischung, der oder die auf der Wasseroberfläche aufschwimmt, nicht verdampft und schlecht wasserlöslisch ist bzw. auf den Gewässergrund absinkt und schlecht wasserlöslich ist, werden diese Angaben durch den Code „F“ (für den englischen Begriff „Floater“) bzw. „S“ (für den englischen Begriff „Sinker“) ergänzt.

Bei Angaben über Gefahren in Klammern sind nur die für die konkrete Beförderung zutreffenden Codes zu verwenden.“

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/7 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)